

Ärztliches Zeugnis

gemäß § 4 oder § 5 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 Nummer 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Für die **schwangere / stillende**

Frau _____ Vorname: _____ geboren am: _____

wohnhaft in _____

auszuübende Tätigkeiten _____

bestehen auf Grund ihres derzeitigen Gesundheitszustandes hinsichtlich einer Beschäftigung

nach 22:00 Uhr bis _____ Uhr oder mit

Mehrarbeit im Umfang von _____

aus ärztlicher Sicht

keine Bedenken*

Bedenken*

(*zutreffendes ankreuzen)

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Arztes

Hinweis

Gemäß § 4 MuSchG dürfen Arbeitgeber schwangere oder stillende Frauen über 18 Jahre nicht mit Mehrarbeit (dies bedeutet eine Arbeitszeit über **8,5 Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche** oder eine Überschreitung der arbeitsvertraglich **vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats**) beschäftigen.

Gemäß § 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) dürfen Arbeitgeber schwangere oder stillende Frauen nicht zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr beschäftigen.

Nach § 29 Absatz 3 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers **in besonders begründeten Einzelfällen** Ausnahmen vom Verbot der Mehrarbeit zulassen oder Nachtarbeit über 22:00 Uhr hinaus genehmigen, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. nach ärztlichem Zeugnis nicht gegen die Beschäftigung der Frau spricht,
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist und
4. dem Antrag des Arbeitgebers die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 MuSchG beigefügt ist.

Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Achtung: Beschränkt sich der zeitliche Rahmen der Beschäftigung auf 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist das Genehmigungsverfahren nach § 28 Absatz 1 MuSchG maßgeblich. Hierfür gibt es einen anderen entsprechenden [Vordruck](#).

Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Grund von § 4 oder § 5 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 Nummer 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) erhoben. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der [Datenschutzerklärung des LAGetSi](#).